

B ›Totschlagsverfahren«

Totschlag wurde etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts obrigkeitlich verfolgt.¹ Man unterschied »ehrlichen« und »unehrlichen« Totschlag. Ersterer war die unbeabsichtigte Folge einer gewalttätigen Reaktion auf eine Provokation,² dem der kaltblütig geplante, heimliche Mord gegenüberstand.³ Tötung im Affekt und ohne Intention, etwa im offenen Streit, wurde milder bewertet als Mord.⁴ In der Strafrechtsliteratur wie auch in der Praxis ging es somit um die Art des jeweiligen Totschlags, die dahinterliegenden Motive, den Vorsatz und, damit verbunden, die Zurechnungsfähigkeit des Delinquenten.⁵ Die Supplikanten bemühten sich daher stets, Herr über die Definition ihrer Taten zu werden.⁶

Die CCC bezog sich in den Artikeln 34, 137 und 138ff. auf »ehrlichen«, »öffentlichen« Totschlag.⁷ Sie handelte unter anderem von »todtschleg[en], so inn offenbaren schlagen oder rumoren beschehen, des niemant thetter sein will«⁸ und »vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen, so entschuldigung der straff auff inen tragen«⁹. Grundsätzlich bzw. bei fehlender »Entschuldigung« drohte Totschlägern/innen wie Mördern/innen eine Lebens-, d.h. die Todesstrafe.¹⁰ Allerdings gebe es »Entschuldigungen«: Die CCC führte Notwehr zur Rettung des eigenen Leibs oder Lebens, Unfälle, bei denen kein fahrlässiges Verschulden von Seiten des Totschlägers vorlag, Verwundungen, deren Auswirkung

1 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 568.

2 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 272; Pohl, Umstände, S. 235.

3 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 60f.

4 Vgl. Wascher, Mord, S. 43.

5 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 136; S. 178.

6 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 274.

7 Vgl. CCC, S. 15; S. 37ff.; vgl. Jerouschek, Carolina, S. 83; Wascher, Mord, S. 43ff.

8 CCC, S. 15 (Art.34).

9 CCC, S. 38 (Art.138).

10 »[...] eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außführen kan, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheydt gehalten werden, Vnd also daß der gewonheyt nach, ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnnd eynander der eyn todtschlag, oder auß gecheyt [= Gähheit, Jähzorn] vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen, [...]«, CCC, S. 37 (Art.137).

auf einen mit zeitlichem Abstand erfolgten Tod unklar blieb, und das Erschlagen eines Ehebrechers durch den betrogenen Ehemann oder Hausvater an (man denke an Jakob Donner, der nur schwer zurückzuhalten war).¹¹ Selbst Zorn wurde nicht zwangsläufig so hart bestraft wie vorgesehen, da römisch-rechtliche Schuldumilderungsgründe die Strafpraxis beeinflussten.¹²

Im Mittelalter war Totschlag noch relativ milde bestraft und oft mit Geldbußen oder privaten Vergleichen gesühnt worden, wodurch ein Strafverzicht der Angehörigen des Opfers erreicht werden konnte. Wenngleich das Delikt seit der CCC reichsrechtlich kriminalisiert war und es im Lauf des 16. Jahrhunderts aufgrund der steigenden Bedeutung des Friedenscodes zu einer stärkeren Ahndung von Gewaltdelikten kam,¹³ gingen den entsprechenden Ehrrestitutionssuppliken meist noch solche Vergleiche voraus: Denn die Totschlagsbuße verschwand erst allmählich;¹⁴ »Wesentlichstes Kriterium für die Notwendigkeit der Einigung scheint die Bedeutung des Delikts bzw. der begründeten Klage für den städtischen Frieden gewesen zu sein.«¹⁵ Thomas Winkelbauer etwa nennt außergerichtliche Vergleiche eine gängige »Rechtspraxis« im Österreich des 16. Jahrhunderts.¹⁶ Die Hinterbliebenen konnten mit dem Täter einen Sühnevertrag aushandeln und somit für eine finanzielle Kompensation der Tat und das Seelenheil des Verstorbenen sorgen,¹⁷ wobei sich Obrigkeiten mehr und mehr in die Verhandlungen einschalteten.¹⁸ Die zeitgenössische Strafrechtswissenschaft kannte, besonders bei Delikten, die mit Leibes- oder Lebensstrafen geahndet wurden, einen Täter-Opfer-Ausgleich, wobei die meisten Autoren davon ausgingen, dass der erhoffte Friedensschluss ein weiteres Gerichtsverfahren nicht ausschloss, da ein Delikt nicht nur die Angehörigen des Opfers, sondern auch die *res publica* schädige.¹⁹ Dementsprechend fürchteten auch die Supplikanten und ihre Unterstützer weitere »Beschwerden«.²⁰

Vergleiche galten wie ein gerichtliches Urteil,²¹ wenngleich sie ohne Richter und Urteil auskamen.²² Sie sollten die Delinquenten dadurch vor der möglichen Verurteilung und Strafe bewahren. Andererseits konnte das Gericht selbst, wie Susanna Burghartz zeigte, als Schlichtungs- und Versöhnungsinstanz fungieren und Bußzahlungen

11 Vgl. CCC, S. 38ff. (Art.139ff.).

12 Vgl. Pohl, Umstände, S. 237; S. 240; S. 242.

13 Vgl. Bauer, Gnade; Bauer, Gnadenbitten, S. 37f.; Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 224; Behrisch Obrigkeit, S. 22; S. 24f.; Neumann, Sünder, S. 143f.; Pohl, Totschlag, S. 240; S. 243f.; Saar, Vergleich, Sp.723; Wascher, Mord, S. 37f.; Albertus Gandinus, der den Übergang von privaten Verhandlungen hin zu obrigkeitlicher Strafjustiz im Italien des 13. Jahrhunderts selbst miterlebte, beschrieb die Verbindung von Inquisitionsprozess und Verhandlungspraktiken, welche diesen durch richterliche Vermittlung mit einer »Transaktion«, römisch-rechtlich für: Vergleich, beenden konnten, vgl. Bettoni, Fama, Abs.39f.; Abs.50; Saar, Vergleich, Sp.724.

14 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 49.

15 Hoffmann, Einigung, S. 577.

16 Vgl. Winkelbauer, Injurien, S. 135.

17 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 241; Pohl, Umstände, S. 236; Saar, Vergleich, Sp.723.

18 Vgl. Pohl, Umstände, S. 236.

19 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 137f.

20 Vgl. Akt Brenneisen, fol.342vf.

21 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 565.

22 Vgl. Vavra, Vergelten, S. 41.

als Ausgleichshandlung festlegen.²³ Die Obrigkeit stellte, auch in den hier untersuchten Causae, die Unterhändler, die entsprechenden Vergleichsverträge wurden unter ihrer Vermittlung geschlossen, der Täter zahlte an die Familie des Opfers und das Ratsgericht.²⁴ Der Historiker Carl Hoffmann spricht bezüglich Vergleichen dennoch von »außergerichtlichen« Einigungen als »Schnittpunkte horizontaler und vertikaler Sozialkontrolle«.²⁵

»Ein in die Gemeinschaft zurückkehrender Totschläger, Täter, die Bürger lebensgefährlich verletzt hatten, [...] sie alle waren gezwungen, durch eine Einigung mit den Opfern und ihrer sozialen Umgebung ihre ›Resozialisierbarkeit‹ zu beweisen. Letztlich entschieden also hier die Opfer und die Gesellschaft in einem hohen, wenn auch unterschiedlichem [sic!] Maße über das Schicksal des auf Gnade angewiesenen Täters.«²⁶

Doch auch wenn die entsprechenden Vergleichsverträge mit Siegeln beglaubigt wurden, konnten sie in der Praxis nicht allen negativen Deliktsfolgen vorbeugen.²⁷ Für Hoffmann war die konkrete Reintegration vom Kapital des Delinquenten abhängig.²⁸

Bei der opferseitigen *restitutio* nach einem Totschlag waren die Witwe, Eltern und Kinder des Getöteten anspruchsberechtigt.²⁹ Mittels Geldzahlungen und weiteren Sühneleistungen, etwa dem Errichten eines Steinkreuzes oder dem Lesen-Lassen von Messen, wie sie auch in den Suppliken erwähnt werden, konnte die ›Rache‹, d.h. die Klage der Angehörigen des Opfers abgewandt werden.³⁰ Kirchliche Bußen konnten dabei auch Teil der weltlichen Strafpraxis sein.³¹ Die Mischung straf- und sühnrechtlicher Elemente, punitiver und restitutiver Tendenzen war typisch für das 16. Jahrhundert.³² Grundsätzlich dienten etwa Geldbußen restitutiven Strafzwecken und somit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Rechtsgemeinschaft,³³ doch entgegen ihrer Intention konnten sie von den Betroffenen als ehrenrührig wahrgenommen werden.³⁴ Die öffentliche Wirkung einer von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit verhängten Strafe war somit nicht unbedingt gleich dem, was obrigkeitlich vorgesehen war. Die Supplikanten etwa litten fortan einerseits unter nicht-ausgeräumten sozialen Folgen der Tat, andererseits fürchteten sie eine zukünftige Justiznutzung ihrer Gegner. Hier kamen sich wiederum die Ehre nicht-antastende offizielle Sanktionen mit dem grundsätzlich möglichen öffentlichen Labeln³⁵ und Stigmatisieren von Totschlägern in

23 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 38f.

24 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 248.

25 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 563ff.

26 Hoffmann, Einigung, S. 577.

27 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 566f.

28 Vgl. Hoffmann, Einigung, S. 578.

29 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 104.

30 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 37f.; S. 61; Hoffmann, Einigung, S. 566f.

31 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 61.

32 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 28.

33 Vgl. Burghartz, Leib, S. 72; S. 201.

34 Vgl. Armer, Ulm, S. 434; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 27.

35 Vgl. Wascher, Mord, S. 39.

die Quere. Der Täter-Opfer-Aus- bzw. -Vergleich konnte dem Supplikanten später jedoch als Argument für weitere Begnadigungen dienen.³⁶

Die Ehrrestitutionssuppliken nach Tötungsdelikten sind erstaunlich homogen und erlauben es, von einem ›Totschlagsverfahren‹ innerhalb der Ehrrestitutionsverfahren zu sprechen: Fast alle, nämlich vier von fünf Supplikanten(-gruppen) gaben ihre Schuld zu. Fast alle hatten durch die Vermittlung von Unterhändlern Vergleichsverträge mit den Angehörigen ihrer Opfer geschlossen, womit sie den Strafprozess, ein Urteil und die Strafe umgingen – deshalb kann nicht von einem typischen ›Vorverfahren‹ im Sinn eines Gerichtsprozesses, sondern nur von einem ›Vorverfahren‹ als Unter- bzw. Vergleichsverhandlung gesprochen werden. Wie Barbara Stollberg-Rilinger darlegt, waren Verfahren und Verhandlungen im HRR jedoch nicht klar voneinander unterschieden, ebenso wenig ihre Ergebnisse: Urteil und Vertrag.³⁷ Die betroffenen Supplikanten leisteten, den Vergleichsverträgen folgend, Bußen und suchten zudem um bischöfliche Absolution an, ein durchaus übliches Vorgehen.³⁸ Vorsicht vor Verallgemeinerungen ist jedoch geboten, da sich alle vier Causae im selben Bistum, nämlich der Diözese Konstanz, abspielten und drei Supplikanten(-gruppen) sogar aus demselben Herrschaftsgebiet, dem Gebiet der Reichsstadt Biberach/Riß, stammten. Die Totschläger wandten sich erst relativ lange nach ihren Taten, die z.T. noch in die Regierungszeit von Rudolfs Vater, Kaiser Maximilian II., fielen, an den Kaiser und baten um Ehrrestitution. Der lange Abstand zwischen ›Vorverfahren‹ und Verfahren am RHR, in den grafischen Darstellungen durch einen gestauchten Zeitstrahl dargestellt, wirft die Frage nach dem Warum auf: Er kann nicht nur durch die schon an sich längere Zeit, mitunter Jahre, in Anspruch nehmenden Bußleistungen erklärt werden. Machte sich der von den Supplikanten einmal expliziter, einmal implizit angesprochene bleibende Ehrverlust erst im Lauf der Zeit bemerkbar? Hatten sich die langjährigen Bemühungen um Reintegration irgendwann als erfolglos erwiesen? Oder gab es einen anderen, nicht genannten oder nur angedeuteten Anlass für die jeweilige Supplik? Auf jeden Fall waren die Narrationes der Suppliken nicht so ›nahe‹ am Geschehen, an der erfolgten Tat und dem ›Vorverfahren‹, wie in Ehebruchsfällen. Doch auch sie folgten den Intentionen der Supplikanten(-gruppen). Die Bitten der vier Supplikanten(-gruppen), die Totschläge begangen hatten, ähnelten sich. Und auch hier konnte der RHR Schreiben um Bericht erlassen bzw. Schreiben der lokalen Stadtobrigkeiten erhalten. Die, allerdings bei wenigen überlieferten Akten, relativ hohe Bewilligungsquote lag bei 60 %, war also bemerkenswert hoch. Erbeten und gewährt wurden v.a. Ehrrestitutionsurkunden. Die einzige Supplik, die nicht bewilligt wurde, war jene, die generell aus dem Muster fiel, nämlich die des Supplikanten Hans Eberle.

Drei Verfahren (die Causae Brenneisen, Radin und Radin/Seifried) werden hier näher besprochen, zwei nicht: Die Causa Kästlein mit Ausgangspunkt in Westerflach, das ebenso zur Reichsstadt Biberach gehörte, zeichnet sich, wie die drei anderen, durch eine in der Supplik geschilderte Tat »vor etlichen Jahren« aus, nach der sich der Delinquent mit den Angehörigen seines Opfers verglichen und Buße getan hatte. Er wies

36 Vgl. Ludwig, Herz, S. 262.

37 Vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung Verfahren, S. 24f.

38 Vgl. Neumann, Sünder, S. 143f.

nicht nur eine bischöfliche, sondern auch eine bereits erlangte (nicht im Akt befindliche) »kaiserliche Urkunde« vor, bat nun aber noch um eine kaiserliche *restitutio in integrum*, um später durch Ämter »gewürdigt« werden zu können.³⁹ Die Causa Eberle unterscheidet sich vom Rest: Hier wurde dem Supplikanten vorgeworfen, in einem allgemeinen »Rumor« einen Einnehmer, d.h. Eintreiber, und Kirchenprobst, also einen Amtsträger, erschlagen zu haben, weshalb er ins Gefängnis geworfen, unter Folter zur Tat befragt und schließlich »ausgehauen« und der Kurpfalz verwiesen wurde. Allerdings habe er stets nichts als seine Unschuld bekannt und bitte daher um Restitution seiner Ehre und seines Vermögens wie auch *in integrum*, um sich irgendwo, wenn auch außerhalb der Pfalz, problemlos niederlassen zu können.⁴⁰

Auch bei den Tötungsdelikten lohnt ein zweiter Blick in die *Untertanensuppliken*-Datenbank: Darin finden sich 53 Suppliken, die unter »Tötung« verschlagwortet sind, wobei nur die Causa Brenneisen sowohl wegen Ehrverlusts als auch wegen Tötung verzeichnet wurde. Aus dem vorliegenden Quellenkorpus sind es, nebst dieser, die Causae Kästlein, Radin und Radin-Seifried, die unter dem Schlagwort Tötung zu finden sind. Die Causa Eberle wurde dagegen unter »Landesverweis« aufgenommen. Dabei dürfte sich eine leichte Inkonsistenz zeigen, wurde doch die Causa Wullenweber sowohl unter »Landesverweis« als auch unter »Tötung« verschlagwortet. Oftmals wurde in diesen anderen Fällen, laut Datenbank, um kaiserliches Geleit bzw. einen Geleitbrief oder um kaiserliche Interzession gebeten, aber auch um einen Befehl, um Begnadigung (z.B. von Kästlein), Restitution (von Radin und Radin/Seifried), ein Mandat oder ein Schreiben.⁴¹

Die Suppliken wegen Tötungsdelikten, in denen nicht um Ehrrestitution gebeten wurde, stellen sich, genauer, wie folgt dar: 1.) Bitten um »kaiserliches Geleit«: Bernhard Klauflügel aus Biberach etwa schrieb, er habe »notdrungenlich« einen Totschlag begangen und habe, um sich abzusichern, dem Stadtrat eine *supplicatio pro examinandis testibus*, d.h. für eine Zeugenbefragung, sowie Probatorialartikel überschickt, die Angehörigen des Opfers hätten sich allerdings nicht zitieren lassen.⁴² Dabei lieferte Klauflügel auch die Beschreibung eines Archivalienverlusts (sofern es sich nicht um den Topos des Hundes handelt, der die Hausübung gefressen hat):

»So hatt sich aber under deßen am nechsten verschinen Pffingstag dem neüwen reformierten Calender nach in der verloffenen geschicht zugetragen, das In damalen zu nacht angestanden vhn gestummen vhnwetter, ein feüriger strall in dem kürch thurn zu Biberach vhnfürsechenlichen eingeschlagen, vnnd dardurch so wol denselben, als nechst angelegene gemeiner Statt Cantzlei mit allen darin ligenden documentis, vnnd schrifftten verzert, vnnd zu grundt gerichtet, darunder dan auch die alberaith meines theils aufgehabene khundtschafften«⁴³.

39 Vgl. Akt Kästlein, fol.346r.

40 Vgl. Akt Eberle, fol.14vff.; Grimm, s. v. Einnehmer.

41 Vgl. Datenbank, Verfahren; Akt Eberle, fol.16v; fol.18r.

42 Vgl. Akt Klauflügel, fol.(12)r.

43 Akt Klauflügel, fol.(12)v; Klauflügel spricht eindeutig vom Jahr 1583, vgl. ebd., fol.(12)r, während das Biberacher Stadtarchiv den Kirchturmbrand des Jahres 1584 nennt, vgl. StA Biberach, Bestände.

Seither habe er seinem Beruf nur mehr an anderen Orten nachgehen können, nun bitte er aber um »Geleit und Sicherung«, um zu seinen Rechten zu kommen.⁴⁴ Hans Symmacher war sein entgegen seiner Meinung geladenes »Büstrohr« losgegangen und er hatte seinen Freund und Nachbarn erschossen. Auf Rat seiner anderen Nachbarn hin habe er schließlich seinen Wohnort verlassen und sei ins Kloster gezogen, wo er sich nun seit einem Jahr aufhalte. Nun bitte er um kaiserliche Landeshuldigung oder ein kaiserliches Geleit.⁴⁵ Martin Tangel schrieb, er habe betrunken und aus »bewegter Hitze« einen Totschlag begangen, und bedauerte, seinem Opfer sein Leben »nicht restituieren« zu können, er habe sich aber mit dessen Witwe verständigt. Diese lasse ihn allerdings weder zu einer »Transaktion«, noch zu seiner Familie kommen, darum bitte er um »Geleit und Sicherheit«, um zu seinen »Rechten« und, wieder, zu seiner Familie kommen zu können.⁴⁶ War er anfänglich geflohen, um teilweise, wie viele Totschläger, Gerichtsprozessen mit vermutlich negativem Ausgang zu entgehen?⁴⁷ Immerhin hatte er keinen Vergleich schließen können. Überhaupt scheinen Totschläger häufig auch räumlich exkludiert worden zu sein. Auch Leonhard Ullmann befand sich nach einem Totschlag im Exil, könne sich aber, wie er schrieb, die von den Angehörigen des Opfers verlangte Zahlung nicht leisten. Darum bitte er um kaiserliche »Sicherheit und Geleit«, um zu seiner Familie zurückkehren zu können und bis zum »rechtlichen oder gütlichen Austrag« der Sache geschützt zu sein.⁴⁸ In den Geleit-Fällen hatte es also keine Vergleiche gegeben, die Supplikanten hatten aus verschiedenen Gründen, nämlich um ihren Beruf ausüben zu können, auf Anraten der Nachbarn oder um einem Prozess zu entgehen, ihren Wohnort verlassen müssen und baten nun um Geleit, um zurückkehren und die Sache rechtlich oder gütlich regeln zu können.

2.) Bitten um »Interzession«: Hans Boss, ein Nürnberger Untertan, hatte vor 15 Jahren seinen damaligen Diener getötet und wurde daraufhin ins Gefängnis geworfen, ehe er vom Gericht von der ordentlichen Strafe absolviert wurde, allerdings sollte er dafür an einem Feldzug gegen die Osmanen teilnehmen. Aus Krankheitsgründen, nämlich wegen seiner Gicht, bat er den Kaiser nun, ihn von seinem Eid, daran teilzunehmen, zu entbinden.⁴⁹ Niclas Eberlein und Margaretha Stenzin schilderten einen durch ihn, den »Eidam«, und ihren Mann begangenen Totschlag, wobei sie bereits eine kaiserliche »Fürschrift« wegen der ausstehenden Landeshuldigung und der Milderung der Auflagen des Vergleichsvertrags erhalten hatten, die vor dem Nürnberger (!) Stadtrat allerdings wirkungslos geblieben sei, da die Angehörigen des Opfers sich dagegen stark gemacht hätten. Daher baten sie um ein weiteres kaiserliches Fürbittschreiben, damit zumindest die unschuldigen Familienmitglieder ihren Hof behalten können.⁵⁰ Georg Erstenberger schilderte eine nächtliche Ehrenbeleidigung, gegen die er sich gerade gewaltsam verteidigte, als sein ehemaliger Diener kam und den Injurianten mit einem

44 Vgl. Akt Klauflügel, fol.(12)vf.

45 Vgl. Akt Symmacher, fol.646rff.

46 Vgl. Akt Tangel, fol.3rff.

47 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 249; S. 271.

48 Vgl. Akt Ullmann, fol.33rff.

49 Vgl. Akt Boss, fol.(1)rff.

50 Vgl. Akt Eberlein-Stenzin, fol.725rff.

»Rapier« tödlich verwundete. Nun bitte er den Kaiser, den Stadtrat seine Unschuld »zu verstehen zu geben«, um Klagen abzuwenden, d.h., wie die Rubra vermerken, um ein »Vorschreiben« und »Geleit«.⁵¹ Auch Georg Lasser, der ebenso seine Unschuld beteuerte, bat um eine »Vorschrift«, »Geleit« und »Landeshuldigung«, so zumindest der Rubrum-vermerk.⁵² Interzessionsbitten waren also z.T. mit Geleit- und Landeshuldigungsbitten verbunden. Huldigung könnte hier nicht nur Gnade als Ende der Ungnade, sondern auch Wiederaufnahme im Wohnort bedeuten. Teilweise wurde die eigene Schuld gestanden, teilweise die eigene Unschuld beteuert. Um einen Befehl bat z.B. Hans Rosser, der seine Notwehr schilderte, nämlich um einen Befehl an den Stadtrat, ihm sicheres Geleit zu geben.⁵³ Auch hier vermischten sich mehrere Petita. Allerdings bat man nicht um Ehrrestitution. Man hatte andere Probleme, die, vielleicht, nur auf andere Weise zu lösen waren.

Demgegenüber zeichnete sich das Gros der Ehrrestitutionsverfahren nach Tötungsdelikten dadurch aus, dass die Supplikanten klar ihre Schuld zugaben, wenngleich sie diese relativierten, und dass sie keine rechtliche Klärung des Falles mehr anstrebten, sondern dass sie mit den Angehörigen ihrer Opfer bereits Vergleichsverträge geschlossen, eine Bestrafung und eine drohende vollständige Exklusion abgewandt, Buße getan und die bischöfliche Absolution empfangen hatten. Sie hatten ihren Wohnort nicht verlassen müssen, waren jedoch nur weitgehend, nicht vollständig reintegriert worden und bis zu einem gewissen Grad stigmatisiert geblieben. Deshalb suchten sie nun auch noch um kaiserliche Ehrrestitution an.

6.4 Causa Brenneisen oder: Der rechtliche Background

Die Causa Brenneisen fand nicht nur im längsten Akt aller durch Tötungsdelikte angestoßenen Ehrrestitutionsverfahren ihren Niederschlag, v.a. wurden in ihr, ausnahmsweise, wie es scheint, einige Rechtsgrundlagen der Ehrrestitution benannt, denn es wurden Rechtsquellen allegiert.

6.4.1 Überblick

6.4.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Brenneisen ist, mit Ausnahme des finalen Konzepts des reichshofrätlichen Absolutionsbriefs aus Augsburg⁵⁴, in das alle weiteren Dokumente eingelegt wurden, in umgekehrter chronologischer Reihenfolge sortiert: Er beginnt mit Brenneisens zweiter Supplik vom September 1582, welcher das »Interzessionsschreiben«⁵⁵ des Rottweiler

51 Vgl. Akt Erstenberger, fol.146rff.

52 Vgl. Akt Lasser, fol.335rf.; fol.338v.

53 Vgl. Akt Rosser, fol.783rff.

54 1582 tagte der Reichstag vom 3.7. bis zum 20.9. in Augsburg, vgl. Steinmetz, Kalenderreform, S. 148.

55 Ein Quellenbegriff, vgl. Akt Brenneisen, fol.347r; als Dokument, nicht explizit als Beilage von Supplik 2 erwähnt, vgl. ebd., fol.347r; fol.352v[?]; allerdings finden sich auf dem Umschlag keine Ver-